

TAG Immobilien AG

Ordentliche Hauptversammlung am 16. Mai 2023

Synopsis der durch die vorgeschlagenen Satzungsänderungen geänderte Fassung der Satzung

Ursprungsfassung	Geänderte Fassung	Erläuterung des Hintergrunds der Änderung
I. Allgemeine Bestimmungen		
§ 1 Firma, Sitz, Dauer und Geschäftsjahr		
[...]		
(3) Sie ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.	(3) Sie ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.	Redaktionelle Änderung: Angaben über die Dauer der Gesellschaft sind nur bei einer Befristung erforderlich. Da die Gesellschaft nicht befristet ist, ist die bisherige Regelung in Abs. 3 obsolet.
(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	
[...]		
§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals		
[...]		
(5) entfällt	(5) entfällt	Redaktionelle Änderungen zur Sicherstellung einer durchgehenden Nummerierung der Paragraphen und Absätze der Satzung.
(6) entfällt	(6) entfällt	
(7) entfällt	(7) entfällt	
(8) entfällt	(8) entfällt	
(9) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 29.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 29.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2022). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die gemäß den Ermächtigungen der Hauptversammlungen vom 23. Mai 2018, vom 11. Mai 2021 oder vom 13. Mai 2022 von der Gesellschaft oder durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft begeben werden. Die Ausgabe der neuen	(6) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 29.000.000,00 <u>35.000.000,00</u> durch Ausgabe von bis zu 29.000.000 <u>35.000.000</u> neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 20222023). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die gemäß den Ermächtigungen der Hauptversammlungen vom 23. Mai 2018, vom 11. Mai 2021 oder vom 13. Mai 2022 <u>16. Mai 2023</u> von der Gesellschaft oder durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft	Änderungen anlässlich der Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2023 gemäß Punkt 8 der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung am 16. Mai 2023.

Aktien erfolgt jeweils zu dem gemäß den vorbezeichneten Ermächtigungsbeschlüssen festzulegenden Wandlungs- bzw. Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch gemacht wird oder entsprechende Pflichten zu erfüllen sind und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil; abweichend hiervon nehmen die neuen Aktien von Beginn des dem Entstehungs-Geschäftsjahr vorhergehenden Geschäftsjahrs an am Gewinn teil, falls die Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns des dem Entstehungs-Geschäftsjahr vorhergehenden Geschäftsjahres noch keinen Beschluss gefasst hat. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt jeweils zu dem gemäß den vorbezeichneten Ermächtigungsbeschlüssen festzulegenden Wandlungs- bzw. Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch gemacht wird oder entsprechende Pflichten zu erfüllen sind und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres ~~an~~, in dem sie entstehen, am Gewinn teil; abweichend hiervon nehmen die neuen Aktien von Beginn des dem Entstehungs-Geschäftsjahr vorhergehenden Geschäftsjahrs an am Gewinn teil, falls die Hauptversammlung im Zeitpunkt der Entstehung neuer Aktien über die Verwendung des Bilanzgewinns des dem Entstehungs-Geschäftsjahr vorhergehenden Geschäftsjahres noch keinen Beschluss gefasst hat. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

<p>(10) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 12. Mai 2025 mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt höchstens um einen Betrag von EUR 9.740,00 durch Ausgabe von bis zu 9.740 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022). Die neuen Aktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten; sie können auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) oder einem oder mehreren ihnen gleichgestellten Institut(en) mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:</p>	<p>(5) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 12. Mai 2025 <u>15. Mai 2026</u> mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt höchstens um einen Betrag von EUR 9.740,00 <u>35.000.000,00</u> durch Ausgabe von bis zu 9.740 <u>35.000.000</u> neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 20222023). Die neuen Aktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten; sie können auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) oder einem oder mehreren ihnen gleichgestellten Institut(en) mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:</p>	<p>Änderungen des gesamten Absatzes anlässlich der Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2023 gemäß Punkt 8 der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung am 16. Mai 2023.</p>
---	---	--

<p>[...]</p>		
<p>d) soweit die Ausgabe der neuen Aktien gegen Bareinlage erfolgt, der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, entfallende Betrag des Grundkapitals sowohl im Zeitpunkt des Wirksamwerdens als auch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt, und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Auf die Begrenzung von</p>	<p>d) soweit die Ausgabe der neuen Aktien gegen Bareinlage erfolgt, der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, entfallende Betrag des Grundkapitals sowohl im Zeitpunkt des Wirksamwerdens als auch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt, und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Auf die Begrenzung von</p>	

zehn vom Hundert des Grundkapitals ist derjenige anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die seit dem 13. Mai 2022 in unmittelbarer, sinngemäßer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert werden. Auf die Begrenzung von zehn vom Hundert des Grundkapitals ist ferner derjenige anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, welche seit dem 13. Mai 2022 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, auszugeben sind.

Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die neuen Aktien entfällt, für die das Bezugsrecht nach den vorstehenden Absätzen (a) bis (d) ausgeschlossen wird, darf sowohl im Zeitpunkt des Wirksamwerdens als auch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen. Auf die vorstehend genannte 10 %-Grenze werden angerechnet:

- (i) eigene Aktien, die seit dem 13. Mai 2022 unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden, soweit sie nicht zur Bedienung von Ansprüchen von Vorstandsmitgliedern und/oder

zehn vom Hundert des Grundkapitals ist derjenige anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die seit dem ~~13. Mai 2022~~16. Mai 2023 in unmittelbarer, sinngemäßer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert werden. Auf die Begrenzung von zehn vom Hundert des Grundkapitals ist ferner derjenige anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, welche seit dem ~~13. Mai 2022~~16. Mai 2023 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, auszugeben sind.

Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die neuen Aktien entfällt, für die das Bezugsrecht nach den vorstehenden Absätzen (a) bis (d) ausgeschlossen wird, darf sowohl im Zeitpunkt des Wirksamwerdens als auch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen. Auf die vorstehend genannte 10 %-Grenze werden angerechnet:

- (i) eigene Aktien, die seit dem ~~13. Mai 2022~~16. Mai 2023 unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden, soweit sie nicht zur Bedienung von Ansprüchen von Vorstandsmitgliedern und/oder

Mitarbeitern aus Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen dienen;	Mitarbeitern aus Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen dienen;	
(ii) neue Aktien, die zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, welche seit dem 13. Mai 2022 unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, auszugeben sind; sowie	(ii) neue Aktien, die zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, welche seit dem 13. Mai 2022 <u>16. Mai 2023</u> unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, auszugeben sind; sowie	
(iii) neue Aktien, die seit dem 13. Mai 2022 unter Ausschluss des Bezugsrechts auf der Grundlage eines genehmigten Kapitals ausgegeben werden.	(iii) neue Aktien, die seit dem 13. Mai 2022 <u>16. Mai 2023</u> unter Ausschluss des Bezugsrechts auf der Grundlage eines genehmigten Kapitals ausgegeben werden.	
[...]		
(11) entfällt	(11) entfällt	Redaktionelle Änderung zur Sicherstellung einer durchgehenden Nummerierung der Paragraphen und Absätze der Satzung.
(12) Bei Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.	<u>(7)</u> Bei Kapitalerhöhungen kann die Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.	Redaktionelle Änderung.
III. Der Vorstand		
§ 5 Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Vorstands	§ 5 Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Vorstands <u>Beschlussfassung</u>	Redaktionelle Änderung.
[...]		
(2) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Der Aufsichtsrat ernennt einen Vorsitzenden des Vorstandes. Er kann einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes ernennen.	(2) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Der Aufsichtsrat ernennt <u>kann</u> einen Vorsitzenden des Vorstandes. Er kann und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes ernennen.	Änderungen zur Angleichung der Satzungsregelung an die gesetzliche Regelung des § 84 Abs. 2 AktG.
[...]		
(5) Mit den Mitgliedern des Vorstandes sind schriftliche Dienstverträge abzuschließen.	(5) Mit den Mitgliedern des Vorstandes sind schriftliche Dienstverträge abzuschließen.	Änderung zur Vereinfachung der Satzung, da die Regelung nicht als Teil der Satzung erforderlich ist. Inhaltlich wird der Aufsichtsrat auch weiterhin sicherstellen, dass die Dienstverträge der

		Mitglieder des Vorstands ordnungsgemäß dokumentiert sind.
§ 6 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft		
[...]		
(2) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt es die Gesellschaft alleine. Wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass Vorstandsmitglieder einzelvertretungsbefugt sind.	(2) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt es die Gesellschaft alleine. Wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass Vorstandsmitglieder einzelvertretungsbefugt sind.	Redaktionelle Änderungen.
(3) Der Aufsichtsrat hat in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss anzuordnen, dass bestimmte Arten von Geschäften - über die gesetzlichen hinaus - seiner Zustimmung bedürfen.	(3) Der Aufsichtsrat hat in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss anzuordnen, dass bestimmte Arten von Geschäften - über die gesetzlichen hinaus - seiner Zustimmung bedürfen.	Änderung zur Vereinfachung der Satzung, da die Regelung nicht als Satzungsregelung erforderlich ist. Der Aufsichtsrat ist in Ermangelung von in der Satzung vorgesehenen Zustimmungsvorbehalten gemäß § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG bereits gesetzlich verpflichtet, zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Der Aufsichtsrat wird auch künftig weiterhin sicherstellen, dass solche Zustimmungsvorbehalte bestehen.
(4) Prokuristen sollen mindestens den gleichen Beschränkungen unterworfen sein, die auch gegenüber Vorstandsmitgliedern gelten.	(4) Prokuristen sollen mindestens den gleichen Beschränkungen unterworfen sein, die auch gegenüber Vorstandsmitgliedern gelten.	Änderungen zur Vereinfachung der Satzung. Die Grenzen des Umfangs der Prokura sind weitgehend anerkannt. Die Gesellschaft wird weiterhin sicherstellen, dass die Prokuristen im Innenverhältnis mindestens den gleichen Beschränkungen unterworfen sind, die auch gegenüber Vorstandsmitgliedern gelten.
(5) Die Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft können von den Beschränkungen des § 181 Alternative 2 BGB befreit werden.	(3) Die Der Aufsichtsrat kann die Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft können von den Beschränkungen des § 181 Alternative 2 BGB befreit werden befreien .	Redaktionelle Änderungen, mit der klargestellt wird, dass – wie bereits bislang – alleine der Aufsichtsrat über die Befreiung der Mitglieder des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 Alternative 2 BGB entscheiden kann.
IV. Aufsichtsrat		
§ 7 Zusammensetzung und Amtsdauer		

<p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, von denen vier von den Aktionären und zwei von den Arbeitnehmern nach den §§ 4 ff. Drittelbeteiligungsgesetz gewählt werden.</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, von denen vier von den Aktionären und zwei von den Arbeitnehmern nach den §§ 4 ff. <u>Maßgabe des</u> Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt werden.</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>
<p>(2) Die von den Aktionären zu wählenden Mitglieder werden, sofern die Hauptversammlung keine kürzere Amtszeit beschließt, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.</p>	<p>(2) Die von den Aktionären zu wählenden Mitglieder werden, sofern die Hauptversammlung keine kürzere Amtszeit beschließt, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte <u>zweite</u> Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen sowie Verkürzung der regulären Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder von vier auf zwei Jahre.</p>
<p>(3) Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können für ein oder mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Diese werden nach einer bei ihrer Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden.</p>	<p>(3) Gleichzeitig mit den ordentlichen <u>Für</u> Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre können für ein oder mehrere bestimmte <u>Aufsichtsratsmitglieder</u> Aufsichtsratsmitglieder <u>von der</u> <u>Hauptversammlung zugleich ein oder mehrere</u> Ersatzmitglieder gewählt werden. Diese werden nach einer bei ihrer Wahl festzulegenden Reihenfolge <u>an Stelle der während ihrer Amtszeit ausscheidenden</u> <u>Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre für deren restliche Amtsdauer</u> Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. <u>Die Wahl von Ersatzmitgliedern für Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer richtet sich nach dem Drittelbeteiligungsgesetz.</u></p>	<p>Redaktionelle Änderungen zur Vereinfachung der Satzung.</p>
<p>(4) Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalls eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser</p>	<p>(4) Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalls eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser</p>	<p>Redaktionelle Folgeänderung der Änderungen in vorstehendem § 7 Abs. 3. Das Ende der Amtszeit des Ersatzmitglieds durch Ablauf der Amtsdauer des Ausgeschiedenen ergibt sich nunmehr bereits unmittelbar aus § 7 Abs. 3, da das Ersatzmitglied im Falle eines Ausscheidens nur für diese Amtsdauer Mitglied des Aufsichtsrats wird.</p>

Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.	Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.	
(5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Die Niederlegung muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats erfolgen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.	(5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Die Niederlegung muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats erfolgen. <u>Der Vorstand kann auf die Einhaltung der Frist verzichten.</u> Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund <u>ohne Einhaltung einer Frist</u> bleibt unberührt.	Anpassung zur Erweiterung der Handlungsoptionen des Vorstands im Falle von Amtsniederlegungen von Aufsichtsratsmitgliedern. Hierdurch kann die Gesellschaft flexibler mit Amtsniederlegungen umgehen.
§ 8 Vorsitzender, Stellvertreter, Geschäftsordnung		
[...]		
(4) Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat zu erlassen.	(4) Der Aufsichtsrat hat <u>gibt sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat zu erlassen.</u>	Redaktionelle Änderung.
§ 9 Ausschüsse		
Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Aufsichtsratsausschüsse bestellen und ihnen Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übertragen.	(1) <u>Der Aufsichtsrat richtet einen Prüfungs- und einen Personal- oder Nominierungsausschuss ein.</u>	Anpassung der Satzung an die Marktpraxis der Gesellschaft und die gesetzlichen Regelungen, wonach die Gesellschaft als börsennotierte Aktiengesellschaft zwingend einen Prüfungsausschuss einzurichten hat.
	(2) <u>Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte weitere Aufsichtsratsausschüsse Ausschüsse</u> bestellen und ihnen Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übertragen.	
	(3) <u>Die Bestimmungen dieses IV. Abschnitts gelten sinngemäß für Ausschüsse, soweit deren jeweilige Geschäftsordnung keine anderen Regelungen trifft.</u>	Anpassung der Satzung, um klarzustellen, dass die Regelungen über den Aufsichtsrat sinngemäß auch auf Ausschüsse anwendbar sind, soweit nichts Abweichendes vorgesehen wird.
§ 10 Vertraulichkeit	§ 10 Vertraulichkeit	Aufhebung des § 10 zur Vereinfachung der Satzung, da sich die Regelungen über die Vertraulichkeit der Aufsichtsratsmitglieder bereits aus dem Gesetz ergeben.
Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind vertraulich. Die Mitglieder des	Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind vertraulich. Die Mitglieder des	

<p>Aufsichtsrats haben - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - über sämtliche vertraulichen Informationen, insbesondere Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekanntwerden, Stillschweigen zu bewahren.</p> <p>Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind und/oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse betreffen, so ist er verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seinen Stellvertreter vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder haben die in ihrem Besitz befindlichen vertraulichen Unterlagen der Gesellschaft an den Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter zurückzugeben.</p>	<p>Aufsichtsrats haben - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - über sämtliche vertraulichen Informationen, insbesondere Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekanntwerden, Stillschweigen zu bewahren.</p> <p>Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind und/oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse betreffen, so ist er verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seinen Stellvertreter vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder haben die in ihrem Besitz befindlichen vertraulichen Unterlagen der Gesellschaft an den Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter zurückzugeben.</p>	
§ 11 Satzungsänderung	§ 11 Satzungsänderung	
[...]		
§ 12 Einberufung	§ 12 Einberufung	
<p>(1) Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen, so oft das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern; der Aufsichtsrat tagt dementsprechend mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr.</p>	<p>(1) Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen, so oft das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern; der Aufsichtsrat tagt dementsprechend mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr.</p>	<p>Anpassung zur Vereinfachung der Satzung, da Aufsichtsratssitzungen auch ohne eine entsprechende Satzungsregelung so oft einzuberufen sind, wie es das Wohl der Gesellschaft erfordert, und der Aufsichtsrat bereits von Gesetzes wegen mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten muss.</p>
<p>(2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegraphisch, per Telefax oder per E-Mail einberufen.</p>	<p><u>(1)</u> Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, <u>im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter</u>, mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich, <u>mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegraphisch, per Telefax oder mittels elektronischer Medien (z.B. E-Mail)</u> einberufen. In dringenden Fällen kann der</p>	<p>Anpassungen zur Modernisierung der Satzung.</p>

~~Vorsitzende~~ diese Frist angemessen ~~verkürzen~~
~~und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich,~~
~~telegraphisch, per Telefax oder per E-Mail~~
~~einberufen~~ verkürzt werden. Als Sitzung des
Aufsichtsrats gelten die folgenden, vom
Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. seinem
Stellvertreter zu bestimmenden Formen ihrer
Durchführung:

- persönliche Anwesenheit aller Mitglieder;
- teilweise persönliche Anwesenheit von
Mitgliedern und gleichzeitige Teilnahme
der nicht persönlich anwesenden
Mitglieder mittels Telefon oder eines
Audio- und/oder Videokonferenzsystems
(hybride Sitzung); oder
- alle Mitglieder sind in einer
Telefonkonferenz verbunden oder nutzen
ein Audio- und/oder
Videokonferenzsystem ohne persönliche
Anwesenheit an einem Ort (virtuelle
Sitzung).

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann
bestimmen, dass die Stimmabgabe von
Mitgliedern, die an Sitzungen nicht teilnehmen
können, durch schriftliche, mündliche,
fern-mündliche, fernschriftliche oder
telegraphische Erklärung, per Telefax oder
mittels elektronischer Medien (z.B. E-Mail)
erfolgen kann (sog. kombinierte
Beschlussfassung). Ein Widerspruchsrecht
einzelner oder mehrerer Aufsichtsratsmitglieder
gegen die vorgenannten Formen der
Durchführung einer Sitzung oder die
kombinierte Beschlussfassung besteht nicht.

(3) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Ist eine Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.

(2) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Ist eine Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.

Redaktionelle Änderung.

<p>Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen haben.</p>	<p>Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden <u>angemessenen</u> Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen haben.</p>	
<p>(4) Zur Beratung über einzelne Gegenstände der Verhandlung können Sachverständige und Auskunftspersonen zugezogen werden.</p>	<p>(3) Zur Beratung über einzelne Gegenstände der Verhandlung können Sachverständige und Auskunftspersonen zugezogen werden. <u>Können Aufsichtsratsmitglieder an Sitzungen nicht teilnehmen, sind sie berechtigt, nicht dem Aufsichtsrat angehörige Personen in Textform zur Teilnahme zu ermächtigen. Diesen Personen steht kein eigenes Rede-, Antrags- und Stimmrecht in den Aufsichtsratssitzungen zu. Sie übergeben lediglich als Bote die Stimmen sowie etwaige Anträge der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder.</u></p>	<p>Anpassung zur Vereinfachung der Satzung, da Sachverständige und Auskunftspersonen bereits von Gesetzes wegen zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden können. Im Übrigen Flexibilisierung der Satzung im Einklang mit §§ 109 Abs. 3, 108 Abs. 4 AktG.</p>
<p>§ 13 Beschlussfassung</p>	<p>§ 1312 Beschlussfassung</p>	
<p>(1) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p>	<p>(1) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p>	<p>Aufhebung des Rechts des Vorsitzenden des Aufsichtsrats zum Stichentscheid bei Stimmengleichheit. Im Übrigen sollen für die Beschlussmehrheiten die gesetzlichen Bestimmungen gelten, d.h. es genügt in der Regel die einfache Stimmenmehrheit.</p>
<p>(2) Die Beschlüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats Beschlüsse auch schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, fernmündlich oder per Telefax gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.</p>	<p><u>(1) Die Beschlüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats Beschlüsse auch schriftlich, <u>mündlich</u>, telegrafisch, fernschriftlich, fernmündlich oder per Telefax <u>oder mittels elektronischer Medien (z.B. E-Mail)</u> gefasst werden. wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden</u></p>	<p>Anpassungen zur Modernisierung der Satzung.</p>

	schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Ein Widerspruchsrecht einzelner oder mehrerer Aufsichtsratsmitglieder gegen diese Form der Beschlussfassung besteht nicht.	
(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.	(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter , an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.	Anpassungen an marktübliche Bestimmungen über die Voraussetzungen zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats.
[...]		
§ 14 Geschäftsordnung	§ 14 Geschäftsordnung	
Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.	Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.	Anpassung zur Vereinfachung der Satzung, da der Aufsichtsrat sich ohnehin auch künftig wie bislang – wie etwa vom Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlen – eine Geschäftsordnung geben wird. Eine satzungsmäßige Regelung hierzu ist aus Sicht der Gesellschaft entbehrlich.
§ 15 Vergütung	§ 15 Vergütung	
[...]		
V. Hauptversammlung		
§ 16 Ort und Einberufung	§ 16 Ort und Einberufung	
[...]		
	(5) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlungen der Gesellschaft, die bis zum Ablauf des 31. August 2025 stattfinden, ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten werden (virtuelle Hauptversammlung).	Anpassung der Satzung infolge der Ermöglichung virtueller Hauptversammlungen gemäß Punkt 11 der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung am 16. Mai 2023.

§ 17 Teilnahme an der Hauptversammlung	§ 17 ¹⁵ Teilnahme an der Hauptversammlung	
<p>[...]</p> <p>(2) Die Hauptversammlung darf auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden, sofern der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine solche Übertragung beschließt. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit Zugang hat. Die Form der Übertragung ist mit der Einladung bekannt zu machen.</p>	<p>(2) Die Hauptversammlung darf auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden, sofern der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine solche Übertragung beschließt. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit Zugang hat. Die Form der Übertragung ist mit der Einladung bekannt zu machen. Eine Hauptversammlung darf auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden, sofern der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine solche Übertragung beschließt. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit Zugang hat. Die Form der Übertragung ist mit der Einladung bekannt zu machen.</p>	<p>Anpassungen der Satzung infolge der Ermöglichung virtueller bzw. hybrider Hauptversammlungen gemäß Punkt 11 der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung am 16. Mai 2023.</p>
	<p><u>(3) Der Vorstand kann vorsehen und Bestimmungen zu Umfang und zum Verfahren festlegen, dass die Aktionäre an einer Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.</u></p>	
	<p><u>(4) Der Vorstand kann vorsehen und Bestimmungen zu Umfang und zum Verfahren festlegen, dass Aktionäre im Falle einer Hauptversammlung ihre Stimmen, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).</u></p>	
	<p><u>(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem Versammlungsleiter im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Hauptversammlung teilnehmen, wenn sie</u></p>	

	<u>dienstlich bedingt verhindert sind, mit erheblichem Zeit- oder Kostenaufwand verbundene Reisen zum Ort der Hauptversammlung in Kauf nehmen müssten oder die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird.</u>	
§ 18 Stimmrecht	§ 1816 Stimmrecht	
[...]		
§ 19 Vorsitz der Hauptversammlung	§ 1917 Vorsitz der Hauptversammlung (Versammlungsleiter)	
(1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats führt den Vorsitz in der Hauptversammlung oder der Stellvertreter. Übernimmt kein Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz, so wird der Versammlungsleiter unter Leitung des ältesten, anwesenden Aktionärs durch die Hauptversammlung gewählt.	(1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats führt den Vorsitz in der Hauptversammlung oder der Stellvertreter. Übernimmt kein Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz, so wird der Versammlungsleiter unter Leitung des ältesten, anwesenden Aktionärs <u>einer vom Aufsichtsrat bestimmten Person</u> durch die Hauptversammlung gewählt.	Anpassung der Satzung zur Vereinfachung der praktischen Umsetzung der Satzungsregelung über die Wahl eines Versammlungsleiters für den Fall, dass kein Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz der Hauptversammlung übernimmt.
(2) Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung und bestimmt die Form und weitere Einzelheiten der Abstimmung. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einen einzelnen Tagesordnungspunkt oder für einen einzelnen Redner zu setzen. Die zeitlichen Beschränkungen müssen angemessen sein.	(2) Der Vorsitzende <u>Versammlungsleiter</u> leitet die Hauptversammlung und bestimmt die Form und weitere Einzelheiten der Abstimmung. Der Vorsitzende <u>Versammlungsleiter</u> kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre <u>im Falle einer virtuellen Hauptversammlung auch Nachfragen und neue Fragen der Aktionäre</u> , zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einen einzelnen Tagesordnungspunkt oder für einen einzelnen Redner zu setzen. Die zeitlichen Beschränkungen müssen angemessen sein.	Redaktionelle Änderungen sowie Folgeänderungen anlässlich der Ermöglichung virtueller Hauptversammlung gemäß Punkt 11 der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung am 16. Mai 2023.
[...]		
§ 20 Beschlussfassung	§ 2018 Beschlussfassung	
[...]		
VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung		
§ 21 Jahresabschluss	§ 2119 Jahresabschluss	

[...]	
§ 22 Verwendung des Bilanzgewinns	§ 2220 Verwendung des Bilanzgewinns
Der sich aus der Jahresbilanz ergebende Bilanzgewinn wird an die Aktionäre ausgeschüttet, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt.	(1) Der sich aus der Jahresbilanz ergebende Bilanzgewinn wird an die Aktionäre ausgeschüttet, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt.
Die Hauptversammlung kann neben oder anstelle einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.	(2) Die Hauptversammlung kann neben oder anstelle einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.

Redaktionelle Änderungen.